

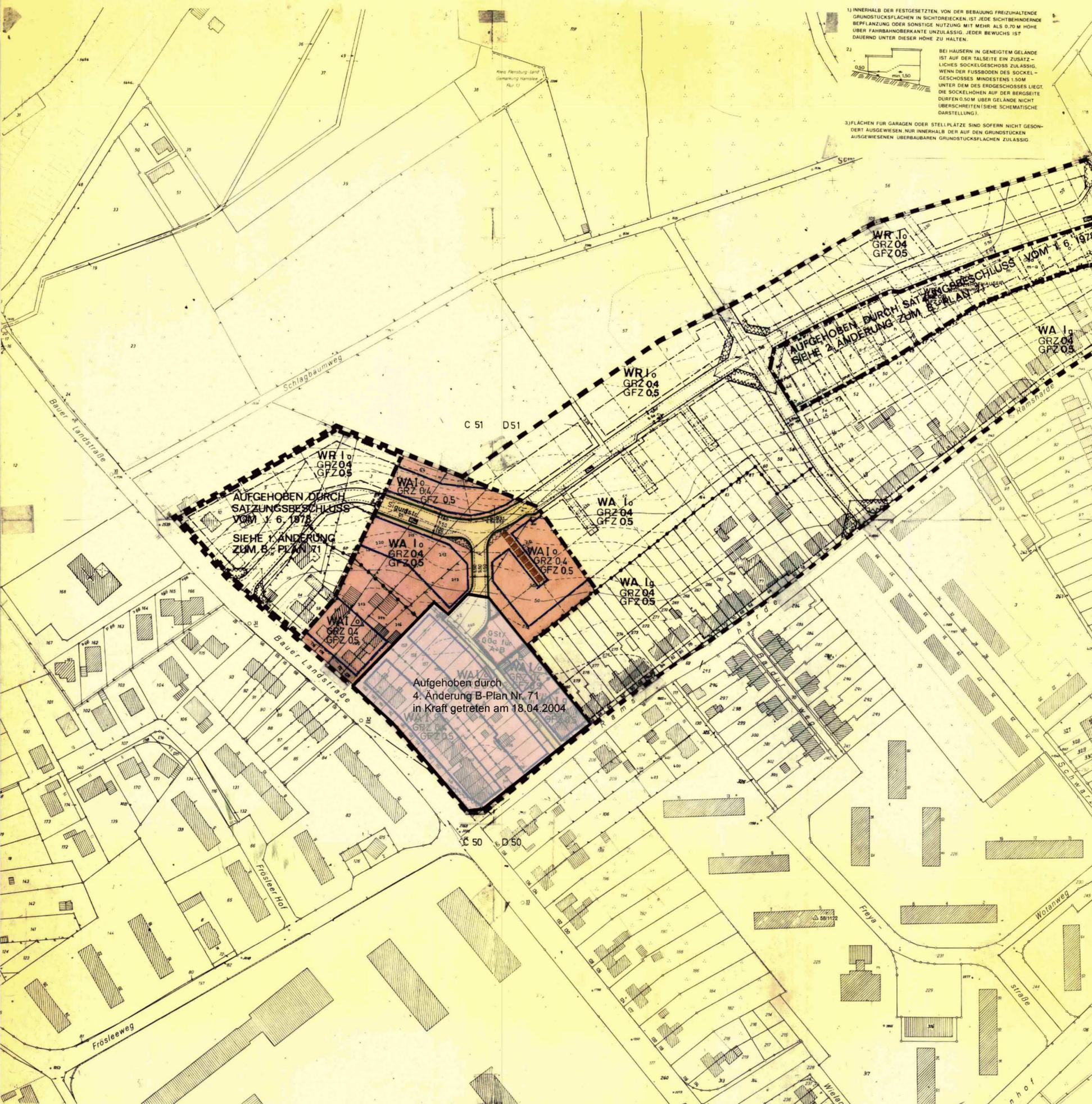
# SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG NACH § 2 ABS.6 (BBauG) ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 71

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2556), GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) SOWIE DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES V. 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 20.11.80 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 71 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER STRASSE RAMSHARDE, DER BAUER LANDSTRASSE DEN WESTLICHEN GRENZEN DER FLURSTÜCKE 211 UND 54 DER FLUREN C 50 UND C 51, DEN NÖRDLICHEN GRENZEN DER FLURSTÜCKE 213, 215 UND 217 DER FLUR C 50 UND DER NÖRDLÖSTLICHEN GRENZEN DER FLURSTÜCKE 309 UND DER FLUR D 50.

TEIL A - PLANZEICHNUNG

TEIL B - TEXT



1) INNERHALB DER FESTGESETZTEN, VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN IN SICHTDREIECKEN, IST JEDE SICHTBEHINDERENDE BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 0,70 M HOHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG. JEDE BEWUCHS IST DAUERND UNTER DIESER HOHE ZU HALTEN.

2) BEI HÄUSERN IN GENEIGTEM GELÄNDE IST AUF DER TALSEITE EIN ZUSÄTZLICHES SOCKELGESCHOSS ZULÄSSIG, WENN DER FUSSBODEN DES SOCKELGESCHOSSES MINDESTENS 1,50 M UNTER DEM DES ERDGESCHOSSES LIEGT. DIE SOCKELHÖHEN AUF DER BERGSEITE DÜRFEN 0,50 M ÜBER GELÄNDE NICHT ÜBERSCHREITEN (SIEHE SCHEMATISCHE DARSTELLUNG).

3) FLÄCHEN FÜR GARAGEN ODER STELLPLÄTZE SIND SOFERN NICHT GESONDERT AUSGEWIESEN NUR INNERHALB DER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.

ZEICHENERKLÄRUNG		
1. PLANFESTSETZUNGEN:		
PLANZEICHEN:	ERLÄUTERUNGEN:	RECHTSGRUNDLAGE:
WS	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
WR	KLEINLIEDUNGSBEZIEHE	§ 2 Bau-NVO
WA	REINE WOHNGEBIETE	§ 3 Bau-NVO
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 Bau-NVO
MD	DORFGEBIETE	§ 5 Bau-NVO
MI	MISCHGEBIETE	§ 6 Bau-NVO
MK	KERNGEBIETE	§ 7 Bau-NVO
GE	GEWERBEGEBIETE	§ 8 Bau-NVO
GI	INDUSTRIEGEBIETE	§ 9 Bau-NVO
SW	WOCHENHAUSEGEBIETE	§ 10 Bau-NVO
SO	SOMMERGEBIETE	§ 11 Bau-NVO
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
	VERWALTUNGSBAUDE	
	SCHULE	
	KRANKENHAUS	
	THEATER	
	JUGENDHEIM, JUGENDERBERGE	
	POST	
	KIRCHE	
	HALLENBAD	
	KINDERTAGESSTÄTTEN, KINDERGARTEN	
	SCHUTZRAUM	
	FEUERWEHR	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	PARKANLAGE	
	ZELTPLATZ	
	BADEPLATZ	
	FRIEDHOF	
	DAUERKLEINGARTEN	
	SPORTPLATZ	
	SPIELPLATZ	
	FLÄCHEN FÜR DIE ANLIEGWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BBauG
	ANPFLANZ- UND BAUM- UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG
	ZUERHALTENDE BAUMBESTAND, BUSCHGRUPPE ZU ERHALTENDE BAUMBESTAND, BUSCHGRUPPE ZU PFLANZENDE BAUM, BUSCHGRUPPE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
	VERBODENDE BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG
	FLÄCHEN FÜR ANORDNUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG
	VERKEHRSLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	
	STRASSEN- UND VERKEHRSLÄCHEN	
	STRASSEN- UND VERKEHRSLÄCHEN ZU ERHALTENDE BAUMBESTAND, BUSCHGRUPPE ZU PFLANZENDE BAUM, BUSCHGRUPPE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
	FLÄCHEN FÜR	
	STELLPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG
	GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
	TIERGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
	ZUFÜHR- UND ABFAHRTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 Bau-NVO
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG	§ 9 Abs. 7 BBauG
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
	ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
	ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
	GRUNDFLÄCHENZAHL	
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
	BAUMASSENZAHL	
	BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
	BAULINIEN	
	BAUGRENZEN	
	2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE GEBÄUDE	
	KUNSTLICH WEGFALLENDE GEBÄUDE	
	DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN	
	AUSKADUNGEN	
	ARKADEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	AUFZUBEHENDENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	AUFTEILUNG VON VERKEHRSLÄCHEN	
	HÖHENLINIEN	
	OBERRIDSICHE VERSORGENS- UND HOCHSPANNUNGSANLAGEN	
	SICHTDREIECK	
	MULTITONNENSTANDPLATZ	
	ZUGEHÖRIGKEITSMARKEN	
	3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	§ 9 Abs. 6 BBauG
	ABGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LÄNDLICHEN SCHUTZ	
	SCHUTZRAUM - AUFSTRAND	§ 2. Verordnung zum Schutz der Wälder, Moore u. Heiden
	UMGEBUNGSLÄCHEN	
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN § 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS- BESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 8. 7. 79  
 FLENSBURG, DEN 30. DEZ. 1980  
 [Signature]

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 5. 8. 80 BIS 16. 9. 80 NACH VORHERIGER AM 26. 7. 80 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEZÜCKEN UND ANFRAGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN  
 FLENSBURG, DEN 16. APR. 1981  
 [Signature]

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1. 10. 80 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGEN DER NEUEN STÄDT- BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.  
 FLENSBURG, DEN 19. 1. 1981  
 [Signature]

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 20. 11. 80 VON DER RATSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 20. 11. 80 GEBILDET.  
 FLENSBURG, DEN 16. APR. 1981  
 [Signature]

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSETZUNG BESTEHEND ALS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERS VOM 11. 6. 1981 (AZ: IV 800 - 512/81 - 1/71) erteilt.  
 FLENSBURG, DEN 16. JULI 1981  
 [Signature]

DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.  
 STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT  
 FLENSBURG, DEN 16. JULI 1981  
 [Signature]

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 30. 7. 81 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.  
 FLENSBURG, DEN 06. AUG. 1981  
 STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT  
 [Signature]

3. ÄNDERUNG NACH § 2 ABS.6 (BBauG) ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 71  
 MASZSTAB 1:1000  
 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN, DER STRASSE RAMSHARDE, DER BAUER LANDSTRASSE DEN WESTLICHEN GRENZEN DER FLURSTÜCKE 211 UND 54 DER FLUREN C 50 UND C 51, DEN NÖRDLICHEN GRENZEN DER FLURSTÜCKE 213, 215 UND 217 DER FLUR C 50 UND DER NÖRDLÖSTLICHEN GRENZEN DER FLURSTÜCKE 309 UND DER FLUR D 50.  
 Stand: 20. 11. 80